

**Verhandlungsvergabe – Rahmenvereinbarung Beratung zum Themenfeld Inklusion
RLS-VV-2022-02**

Berlin, 14.03.2022

Guten Tag,

die Auftraggeberin - Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V. - beabsichtigt, die in der beiliegenden Leistungsbeschreibung genannten Leistungen durch ein Verfahren gemäß UVgO in einer Verhandlungsvergabe zu vergeben.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise und Informationen zu Terminen, Wertungskriterien und Vertragsbedingungen.

Termine

Für das Vergabeverfahren gelten die nachfolgenden Termine.

Thema	Termin
Ende der Angebotsfrist:	28. März 2022; 16:00 Uhr Posteingang/Übergabe RLS
Zuschlagsentscheidung und Absagen:	bis 04. April 2022
Ende der Zuschlags- und Bindefrist:	25. April 2022
Vertragszeitraum:	Juni 2022 – einschließlich Mai 2023

Wertungskriterien

Die Zuschlagsentscheidung wird anhand der nachfolgenden Wertungskriterien und deren prozentualer Gewichtung getroffen.

Wertungskriterium	Gewichtung
Preis	40%
Qualität und Referenzen	60%

Vertragsbedingungen

Es gelten die Vertragsbedingungen der Auftraggeberin und die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B. Die AGB der Bieter sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausgefüllt und unterschrieben einzureichen sind folgende Vordrucke:

Angebotsvordruck

Ausgefüllt einzureichen sind folgende Vordrucke

Preisblatt

Referenzen

Eigenerklärung I

Eigenerklärung II Tariftreue

Wir bitten um Abgabe eines Angebotes per Email an: kori.klima@rosalux.org

Mit freundlichen Grüßen

Kori Klima

Sachbearbeiterin Referat Personal

Anlagen:

Angebotsvordruck

Vertrag

Leistungsbeschreibung

Preisblatt

Vertragsbedingungen RLS

allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B

Eigenerklärung I

Eigenerklärung II Tariftreue

Referenzen

Hinweise zum Datenschutz

Verhandlungsvergabe – Rahmenvereinbarung Beratung zum Themenfeld Inklusion

Angebotsanschreiben

Achtung:
Die fett umrandeten Felder sind von der Bieterin/ vom Bieter (bei gemeinschaftlichen Bieterinnen/ Bieterern vom federführenden Unternehmen - soweit zutreffend) vollständig auszufüllen und mit den erforderlichen Angebotsunterlagen per Email einzureichen.

Name der Bieterin/ des Bieters (Firmenbezeichnung)

vertreten durch:

Bitte unbedingt ausfüllen!

An

Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
Straße der Pariser Kommune 8A
10243 Berlin

Kontakt des Bieters per E-Mail:

Tel.:	Fax.:
-------	-------

Ansprechpartner/ in

Ort, Datum

Angebot (UVgO)

Rahmenvereinbarung Beratung zum Themenfeld Inklusion

Vergabevorgangs-Nummer
RLS-VV-2022-02

Anschrift der Bieterin/ des Bieters (Hauptbetrieb, Straße und Hausnummer)

Postanschrift der Bieterin/ des Bieters

USt.-IdNr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bieten wir die Ausführung der in den Vergabeunterlagen dargestellten Leistung an. Die Vergabeordnung der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V. und die Hinweise in der Aufforderung zur Abgabe des Angebots (Anschreiben) werden beachtet. Das Angebot enthält alle geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise. Die Vertragsbedingungen gemäß Vergabeunterlagen akzeptieren wir hiermit uneingeschränkt.

Das Angebot wird bei Unvollständigkeit grundsätzlich gemäß VGV / UVgO durch die öffentliche Auftraggeberin von der Wertung ausgeschlossen.

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist halten wir uns an dieses Angebot gebunden.

Wir bestätigen, dass die folgenden Bestandteile im Falle der Zuschlagserteilung unter Berücksichtigung von § 29 VGV / § 21 UVgO zum Vertragsbestandteil werden.

- Vertrag
- Leistungsbeschreibung
- Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
- VOL/B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- Angebot des Bieters inkl. Eigenerklärungen
- Zuschlagserteilung
- Beantwortung der Bieterfragen

Uns ist bekannt, dass (auf besonderes Verlangen der Auftraggeberin) nicht erbrachte Nachweise zur Eigenerklärung auch dann als nicht erbracht gelten, wenn im Angebot oder in beigefügten Erklärungen darauf verwiesen wird.

Mit der zusätzlich angeforderten Bietererklärung (siehe Nebenkästchen Erklärung), die von allen darin aufgeführten Gemeinschaftsmitgliedern rechtsverbindlich unterschrieben ist, wird bestätigt, dass das federführende Unternehmen bevollmächtigt ist, die Gemeinschaftsmitglieder gegenüber der Auftraggeberin/ dem Auftraggeber zu vertreten. Jedes Gemeinschaftsmitglied verpflichtet sich darin, mit seiner Unterschrift für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gesamtschuldnerisch zu haften.

Mit der Unterzeichnung des Angebots bestätigen wir den Inhalt aller - auch in gesonderter Anlage eingereichten - Erklärungen und Nachweise.

Firmenbezeichnung/-anschrift (Firmenstempel, falls vorhanden)

Datum

Unterschrift/en

(Name der/ des Unterzeichnenden in Blockschrift)

Die Unrichtigkeit vorstehender oder beigefügter Erklärungen, Angaben oder Unterlagen führt zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Ein erteilter Auftrag kann beim Vorliegen von Unrichtigkeiten fristlos aus wichtigem Grund wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten gekündigt werden.

Die nebenstehende Unterschrift deckt alle - auch in gesonderter Anlage beigefügten - Erklärungen, Angaben und Nachweise dieses Angebots ab.

Eine zusätzliche gesonderte Unterschrift ist nur bei gemeinschaftlichen Bietern/innen in der **Bietererklärung** erforderlich!

Fehlt die Unterschrift, gilt das Angebot als nicht abgegeben und wird bei der Wertung nicht berücksichtigt!

Unvollständige Angebote können vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden!

Rahmenvereinbarung über Beratung zum Themenfeld Inklusion

Nr. RLS-VV-2022-02

zwischen

Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
Straße der Pariser Kommune 8A, 10243 Berlin

- im Folgenden „**RLS**“ genannt -

und



- im Folgenden „**Vertragspartnerin**“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartnerin wird beauftragt, die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) zu erbringen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind in der nachfolgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**
- Allgemeine Vertragsbedingungen RLS, **Anlage 2**
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), **Anlage 3**
- Zuschlagserteilung **Anlage 4**
- Angebot Vertragspartnerin vom TT.MM.JJJJ, **Anlage 5**
- Beantwortung der Bieterfragen, **Anlage 6**

§ 3 Leistungsumfang und Termine

- (1) Die Details der zu erbringenden Leistung sind der **Anlage 1** zu entnehmen.
- (2) Die Leistung ist zu den in der Leistungsbeschreibung genannten Terminen zu erbringen.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung ergibt sich aus den im Preisblatt hinterlegten Preisen. In Hinsicht auf Umfang, Wert und Häufigkeit der Aufträge innerhalb dieser Rahmenvereinbarung werden jedoch keine Zusagen gemacht. Die Rosa-Luxemburg-Stiftung ist nicht verpflichtet, das Höchstbudget aus diesem Rahmenvertrag in Anspruch zu nehmen, weder ganz noch teilweise.

§ 5 Laufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sollte er nicht drei Monate vor Vertragsende gekündigt worden sein. Die maximale Laufzeit beträgt sechs Jahre, dann endet der Vertrag automatisch.

§ 6 Anlagen

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung

Anlage 2 – Allgemeine Vertragsbedingungen RLS

Anlage 3 – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Anlage 4 – Zuschlagserteilung

Anlage 5 – Angebot der Vertragspartnerin vom TT.MM.JJJJ)

Anlage 6 – Beantwortung der Bieterfragen

RLS

Bitte eintragen

Ort, Datum

Bitte eintragen

Name, Funktion

Unterschrift

Bitte eintragen

Name, Funktion

Unterschrift

VERTRAGSPARTNER

Bitte eintragen

Ort, Datum

Bitte eintragen

Name, Funktion

Unterschrift

Bitte eintragen

Name, Funktion

Unterschrift

Leistungsbeschreibung

1. Individuelle, Themenspezifische stundenweise Beratung zu Inklusion und Barrierefreiheit.

Die Beratung erfolgt Online oder in Präsenz. Es muss die Möglichkeit geben bei Bedarf eine Beratung in Präsenz durchzuführen.

Zeitaufwand: ca 15 Std/ Quartal

2. Turnusweise Workshops für das Personalreferat der RLS und ggf weitere Multiplikator*innen der Stiftung, um Inklusions- und diversitätsorientierte Prozesse zu evaluieren und die Umsetzung zu begleiten.

Inhalte:

- Maßnahmen die möglich sind gesetzlich an Förderungen und Umsetzungen
- konkrete Umsetzung im Team
- Dimensionen von Diversity
- Wie sind wir aufgestellt – Analyse

Die Workshops sollten vornehmlich in Präsenz stattfinden. Nur in Ausnahmefällen und im Einverständnis der RLS kann auf Online umgestellt werden.

Zeitaufwand: 4-6 Stunden pro Workshop/ 1-3 Workshops pro Jahr

3. Die Rosa-Luxemburg-Stiftung legt Wert darauf, dass die Beratung und Begleitung von Menschen ausgeführt wird, die folgende Kriterien erfüllen:

- Mehrjährige beratende Erfahrung in den Themenbereichen Inklusion & Diversity
- Das Erfüllen von mindestens 3 Dimensionen von Diversity bei den beratenden Personen
- Ein sichtbares eigenes Umsetzen von Inklusion im eigenen Betrieb/ in der eigenen Institution
- Leistungserbringung nach jeweils aktueller Gesetzeslage
- Fortlaufend up to Date über Themenspezifische Diskurse

Laufzeit: 12 Monate, bei Bedarf verlängerbar.

Verhandlungsvergabe – Rahmenvereinbarung Beratung zum Themenfeld Inklusion

Preisblatt

Pos.	Angebotsgegenstand entsprechend der Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Vergütung pro Einheit in € (netto)	Summe in € (netto)
1. Individuelle, themenspezifische Beratung zu Inklusion und Barrierefreiheit					
	Stundensatz	60 p.a.	h		
2. Turnusweise Workshops					
	Pauschalpreis Workshop	3 p.a.	Stk.		
Voraussichtliche Kosten pro Jahr (netto)					

Die Positionen des Angebotspreises geben keine Garantie auf das Auftragsvolumen. Sie dienen ausschließlich der Vergleichbarkeit der eingehenden Angebote. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Die Preisangaben sind Festpreise für die Laufzeit des Vertrages! Preisänderungen können sich nur auf Basis gesetzlicher Vorgaben ergeben. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist halten wir uns an dieses Angebot gebunden.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
für Lieferungen und Dienstleistungen

Stand: 08. Februar 2022

Version 1.3

§ 1 Grundlagen

1. Hierbei handelt es sich um Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
2. Durch Vereinbarung dieser Vertragsbedingungen ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden und ist unter www.bmwi.bund.de abrufbar.
3. Es gelten für den jeweils abgeschlossenen Vertrag die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 Geltungsbereich

1. Die AGB's gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
2. Für andere Vertragsformen (z.B. Leasing, Miete) gelten die AGBen entsprechend.

§ 3 Auftraggeberin

1. Auftraggeberin ist die Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
2. Die Auftraggeberin wird vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Daniela Trochowski.

§ 4 Ansprech- und Verhandlungspartner/in

Ansprechpartnerin und Verhandlungspartnerin im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist grundsätzlich das Referat Verwaltung und Vergabe. Fachliche Ansprechpartner werden in der Zuschlagserteilung benannt.

§ 5 Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bestandteile des Vertrages sind:
 - a. Der Vertragstext nebst der Leistungsbeschreibung
 - b. Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.

- c. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- d. Angebot und Zuschlagserteilung
3. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
4. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Vertragsbedingungen zum Urheberrecht

a. Nutzungsrechte, Übertragung auf Dritte

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin (im Folgenden aus Gründen der Lesbarkeit nur männliche Form) räumt der Auftraggeberin das uneingeschränkte Recht ein, Werke und Entwürfe, an denen er in Bezug auf das entwickelte Konzept Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (insbesondere sog. Leistungsschutzrechte) als Urheber oder Miturheber erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechteentstehung an, spätestens mit Erteilung des Zuschlags, zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Die Einräumung umfasst die Befugnis der Auftraggeberin, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu nutzen und solche Werke öffentlich wiederzugeben.

Dies gilt insbesondere für Printmedien, Film, Rundfunk, Datenbanken (§§ 87 a ff. UrhG), Telekommunikations- und Datennetze (z.B. Online-Dienste) sowie auch für Datenträger (z.B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CDROM, Disketten und Mikrofilme) ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken.

Die Einräumung erstreckt sich insbesondere auf

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
- das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)
- das Senderecht (§ 20 UrhG)
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG),
- das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gemäß § 23 UrhG,
- das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gemäß § 88, 94, 95 UrhG;
- das Recht an Lichtbildern gemäß § 72 UrhG;

Von der erfolgten Einräumung der Nutzungsrechte sind auch unbekanntes Nutzungsarten erfasst. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die ihnen von dem Auftragnehmer eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt auf Dritte weiter zu übertragen sowie Dritten hieran ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen, §§ 34, 35 UrhG.

b. Bearbeitung

Der Auftragnehmer erteilt zur Bearbeitung, Umgestaltung oder sonstiger Änderung des Werkes seine Einwilligung, soweit damit keine Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen verbunden sind.

c. Signierung und Namensnennung

Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Recht zur Namensnennung. Der Verzicht kann nur dann widerrufen werden, wenn der Auftragnehmer Gefahr läuft, in Vergessenheit zu geraten und er deswegen seine Rechte nicht mehr verfolgen könnte.

d. Folgerecht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich – soweit das Folgerecht nicht bereits gemäß § 26 Abs. 8 UrhG ausgeschlossen ist – jeweils im Zeitpunkt des Anfalls des Folgerechts den Verzicht auf das Folgerecht gegenüber der Auftraggeberin zu erklären und diesen gegenüber etwaigen Forderungen Dritter aus dem Folgerecht gegenüber diesen Dritten freizustellen.

e. Vergütung

Die Einräumung der Nutzungsrechte gem. a und b ist mit der Honorierung der erbrachten Leistungen abgegolten.

f. Verpflichtungen des Auftragnehmers; Garantien

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Vergabeverfahrens bzw. nach Beendigung des Auftrages sämtliche Arbeitsmittel, Unterlagen und sonstigen Gegenstände, die ihm während seiner Tätigkeit ausgehändigt wurden oder auf andere Weise zugänglich gemacht worden sind, zurückzugeben.

g. Wahrung der Rechte von Dritten

Der Auftragnehmer garantiert, dass weder bei der Herstellung noch bei der Verwertung des Konzeptes Rechte von dritten Personen verletzt werden. Insbesondere steht er dafür ein, dass

- die übertragenen Rechte weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, noch Dritte mit ihrer Wahrnehmung beauftragt wurden und
- weder bei der Herstellung noch bei der Auswertung des Werkes Persönlichkeitsrechte von Unternehmen oder Personen verletzt werden.

Des Weiteren garantiert der Auftragnehmer, dass er alle erforderlichen Rechte, insbesondere urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte erworben hat oder erwerben wird, die für die Auswertung des Konzepts durch die Auftraggeberin notwendig sind und dass er über diese Rechte uneingeschränkt verfügen kann.

h. Direkte oder indirekte Werbung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Auftrags keine Namen, Texte oder bildliche Darstellungen, die als direkte oder indirekte Werbung zu werten sind, abzulichten, es sei denn, die Auftraggeberin hat ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt.

i. Einwerbung von Bildrechten etc.

Der Auftragnehmer erklärt, die zur Herstellung und Auswertung erforderlichen Rechte an etwaigen Bildrechten, Medienverwertungen und textlichen Inhalten erworben zu haben.

j. Freistellung gegenüber Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen die Auftraggeberin frei, die daraus resultieren, dass der Bieter seine Verpflichtungen aus f bis i nicht erfüllt hat.

k. Veröffentlichung des Konzepts

Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, das Konzept zu veröffentlichen oder anderweitig auszuwerten.

§ 7 Vertragsschluss

1. Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, werden grundsätzlich schriftlich (in Textform) getroffen.
2. Der Empfang des Auftragschreibens/Zuschlags ist von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer unverzüglich, schriftlich der Auftraggeberin zu bestätigen.

§ 8 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsverzeichnis einzutreten hat.

§ 9 Leistungsabnahme

1. Die Leistungsabnahme ist die Erklärung der Auftraggeberin, dass der Vertrag bzw. der Teilvertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
2. Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt es an vertraglich zugesicherten Eigenschaften der zu erbringenden Dienstleistungen, kann die Auf-

traggeberin oder ein/e von ihr Beauftragter/Beauftragte die Abnahme der erbrachten Dienstleistungen verweigern. Dies gilt auch für die Teilleistungsabnahmen pro festgelegten Zeitpunkt.

§ 10 Einreichung der Rechnung

1. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Rechnung (Teilrechnung) zeitnah in elektronischer Form einzureichen. Der Rechnung ist ein durch die Auftraggeberin zu bestätigender Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
2. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

§ 11 Zahlung der Rechnung

1. Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer nachprüfbaren Rechnung mit einem von der Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis bezogen auf den Abrechnungszeitraum. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
3. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen.
4. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§12 Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die im Leistungsverzeichnis genannten Fristen.

§ 13 Verschwiegenheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 14 Verpflichtungserklärung seitens der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- a. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer beabsichtigt einen Insolvenzantrag zu stellen
- b. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer beabsichtigt ihr/sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern
- c. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 15 Pflichtverletzung und Schadensersatz

1. Bei Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen.
2. Führen von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 17 Bas. 1 dieser Vertragsbedingungen, hat diese/r der Auftraggeberin hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
3. Die Auftraggeberin kann der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Leistungserfüllungen zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auftraggeberin die entsprechende Dienstleistung durch Dritte erbringen lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu tragen.

§ 16 Vertragsbestandteil „Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit“

1. Zum sozialen Schutz des/der Einzelnen wie auch zur Aufrechterhaltung der sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnung kann Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.
2. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer sichert zu, dass sie bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit der Auftraggeberin zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist die Auftraggeberin zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.

3. Haftungsregelung: Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 2 zu Schäden im Bereich der Auftraggeberin, so haftet die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auch hierfür. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß der Auftraggeberin zumindest teilweise zuzurechnen ist.
4. Außerordentliches Kündigungsrecht:
Bei Vorliegen von illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit i.S.v. Absatz 2 Satz 1 besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens der Auftraggeberin. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

1. Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr/ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b. wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre/seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - c. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen § 15 dieser Vertragsbedingungen verstößt.
 - d. wenn sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbs-

beschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

- e. wenn Ausschlussgründe i.S.d. §§ 123 und 124 GWB vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 sowie 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers.
 - f. wenn das Gesamtbudget aus dieser Ausschreibung ausgeschöpft ist.
2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.

§ 18 Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

1. Im Falle einer Kündigung ist die bisherige noch nicht abgerechnete Leistung gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
2. Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Vertragsbedingungen vom Vertrag zurück, sind die bisherigen noch nicht abgerechneten Leistungen gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
3. Im Übrigen gilt § 7 VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 19 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

1. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre/seine Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.

2. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 20 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder die in anderen Klauseln enthaltenen Wertungen unberührt.

§ 21 Schiedsgerichtsklausel

1. Im Falle von aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien, vor Beschreitung des Rechtsweges, auf der Ebene der Schiedsgerichtsbarkeit eine Einigung anzustreben. Dabei ist nach der Schiedsgerichtsordnung des deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, endgültig eine Entscheidung zu treffen
2. Den Vertragsparteien steht es frei, vor Einschaltung des Schiedsgerichts einen sachverständigen Dritten zu benennen, der bei auftretenden Streitigkeiten versucht, eine Klärung bzw. einen Kompromiss herbeizuführen. Dabei muss die nicht benennende Partei mit der Wahl der/des Sachverständigen der anderen, benennenden Vertragspartei, einverstanden sein.

§ 22 Anwendbares Recht

1. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Bundesanzeiger



ISSN 0720-6100

G 1990

Jahrgang 55

Ausgegeben am Dienstag, dem 23. September 2003

Nummer 178a

**Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)
- Fassung 2003 -**

Vom 5. August 2003

!!! Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis !!!

Präambel.....	4
§ 1 Art und Umfang der Leistungen.....	4
§ 2 Änderungen der Leistung.....	4
§ 3 Ausführungsunterlagen.....	5
§ 4 Ausführung der Leistung.....	5
§ 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung.....	6
§ 6 Art der Anlieferung und Versand.....	6
§ 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers.....	7
§ 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber.....	8
§ 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer.....	8
§ 10 Obhutspflichten.....	9
§ 11 Vertragsstrafe.....	9
§ 12 Güteprüfung.....	9
§ 13 Abnahme.....	10
§ 14 Mängelansprüche und Verjährung.....	11
§ 15 Rechnung.....	12
§ 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen.....	13
§ 17 Zahlung.....	13
§ 18 Sicherheitsleistung.....	14
§ 19 Streitigkeiten.....	15

**Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)
- Fassung 2003 -**

Vom 5. August 2003

Nachstehend wird die vom Hauptausschuss des Deutschen Verdingungsausschusses (DVAL) erarbeitete und vom Vorstand des DVAL genehmigte Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bekannt gegeben (Anlage).

Wegen des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3138) war die VOL Teil B unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur zu überarbeiten.

Berlin, den 5. August 2003

I B 3 – 26 50 00 / 12 –

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Marx

**VOL Teil B
Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)**

Fassung 2003

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

**§ 1
Art und Umfang der Leistungen**

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

**§ 2
Änderungen der Leistung**

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
- (2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3

Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4

Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.

3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6

Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7

Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8

Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9

Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10 Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 % . Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12 Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende

der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.

- c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
- d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
- e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
- f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
- g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13 Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

- (2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- (3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14

Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
- a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

- b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
 - aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
 - bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
 - cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

- c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
 - d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen

sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16

Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

§ 17

Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuführen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18 Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,-- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Abgabe von 3 Referenzen

Qualifizierte Referenzen (**drei Stück**) zur vorliegenden Leistungsbeschreibung:

1. Referenz

Auftraggeber mit Anschrift	
Auftragsgegenstand	
Ansprechpartner/in beim Auftraggeber	
Telefonnummer	
Auftragszeitraum	

2. Referenz

Auftraggeber mit Anschrift	
Auftragsgegenstand	
Ansprechpartner/in beim Auftraggeber	
Telefonnummer	
Auftragszeitraum	

3. Referenz

Auftraggeber mit Anschrift	
Auftragsgegenstand	
Ansprechpartner/in beim Auftraggeber	
Telefonnummer	
Auftragszeitraum	

Eigenerklärung I

Eigenerklärung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen.

Gem. §31 Abs. 1 werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen worden sind.

1. Der Bewerber/ Bieter erklärt, dass:

- keine Person, deren Verhalten¹ seinem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen sein Unternehmen eine Geldbuße nach §30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²
 1. §129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen). §129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder §129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. §89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach §89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. §261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. §263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet wurden,
 5. §264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. §299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. §108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit §335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. Siehe §123 Abs. 3 GWB

² Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Siehe §123 Abs. 2 GWB

9. Artikel 2 §2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder §233 a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels),
- sein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. sein Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass der Bewerber/Bieter zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet hat.
2. Der Bewerber/ Bieter erklärt, dass sein Unternehmen nicht
- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung³ begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens⁴ infrage gestellt wird.
3. Der Bewerber/Bieter erklärt, dass für sein Unternehmen keine Gründe vorliegen, die zu einem Ausschluss nach §21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG), nach §21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder nach §19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiloG) führen können.

Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, die vorstehenden Erklärungen zu 1. bis 3. auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel falls vorhanden

³ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, Erpressung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren.
- Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die keine Straftaten sind.

⁴ Siehe Fußnote Seite 1

Eigenerklärung II

Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt, oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten.
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 9,35 Euro brutto zu bezahlen.
- die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringende Leistung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte maßgeblich sind.
- sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich übertragen wird (mittels Wirt 322) und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.
- sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher ihrerseits den von ihnen beauftragten Nachunternehmern oder Verleihern die o.a. Verpflichtungen schriftlich übertragen und sich dazu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

Die Verpflichtungen gelten nicht für Dienstleistungen, die von ausländischen Nachunternehmern im Ausland erbracht werden.

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

Ich erkläre/ Wir erklären,

- mit meiner/ unseren Unterschrift/en die vorstehend aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen einzuhalten (siehe Wirt 322, Seite 1),
- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen (Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt). Die Verpflichtung gilt nicht für Dienstleistungen, die von ausländischen Nachunternehmern im Ausland erbracht werden.

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben und mein/ unser Unternehmen bis zur Dauer von drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel falls vorhanden

Öffentliche Ausschreibung der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V.

Anlage 11: Hinweise zum Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich im Sinne des Datenschutzrecht ist:

Rosa-Luxemburg-Stiftung
Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e. V.
Straße der Pariser Kommune 8A, 10243 Berlin
Telefon: +49-(0)30-44310-0
Fax: +49-(0)30-44310-230
E-Mail: info@rosalux.org
Internet: www.rosalux.de
Geschäftsführendes Mitglied des Vorstands der Rosa-Luxemburg-Stiftung:
Daniela Trochowski

Datenschutzbeauftragter:

Anschrift: kpp group GmbH, Berliner Str. 112a, 13189 Berlin
Telefon: +49-(0)30-2067372-0
E-Mail: datenschutz@rosalux.de

Zweckbestimmung der Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung oder -nutzung

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zum Zweck der Vergabe von Aufträgen aller Art durch den Verantwortlichen. Dazu zählt auch insbesondere die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmen für die Auftragsvergabe nach GWB und VgV, UVgO, VOB, VOL, VOF und die rechnerische Prüfung von Angeboten.

Ihre Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO (zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen) und Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) DSGVO (zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) in Verbindung mit GWB, VgV, UVgO, VOB, VOL, VOF, BerlAVG verarbeitet.

Zu den Kategorien der verarbeiteten Daten zählen

Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters und Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen. Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt.

Empfänger*innen Ihrer Daten oder Kategorien von Empfänger*innen

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

1. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften) geben wir Ihre Daten ggf. an folgende öffentliche Stellen weiter: das Bundesverwaltungsamt, der Bundesrechnungshof, die Vergabestelle

2. Weitere Empfänger Ihrer Daten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung

Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV stellen bzw. gemäß § 19 Abs. 1 VOUA (§ 46 Abs. 1 UVgO) über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30000 Euro (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (künftig: Wettbewerbsregister) einholen.

Information auf unserer Internetseite

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 Euro wird für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält zumindest auch den Namen des beauftragten Unternehmens.

Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer), sowie Gerichte im Falle von Klagen.

3. Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Ausschreibung beteiligt sind oder zur Abwicklung des Ausschreibungsprozesses erforderlich sind, z. B. Buchhaltung, Rechnungswesen, Einkauf, EDV

4. Externe Auftragnehmer gem. Art. 28 DSGVO (Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag)

5. Externe Unternehmen, wenn dies erforderlich ist. Beispiele hierfür sind Postdienstleister zur Zustellung von Briefen, Geldinstitute zur Abwicklung von Zahlungen an Sie oder auch Wirtschaftsprüfer.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Drittstaaten ist nicht geplant.

Regelfristen für die Löschung der Daten

Wir speichern Ihre Daten während der Zeit, um die oben dargestellte Zwecke zu erreichen. Allerdings gibt es gesetzliche Vorschriften (z.B. die Abgabenordnung § 147), die uns dazu zwingen bestimmte Unterlagen sechs beziehungsweise zehn Jahre aufzubewahren. Die Speicherdauer richtet sich zudem nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können. Soweit eine gesetzliche Aufbewahrungsvorschrift nicht besteht, werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet, wenn sie für die Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind.

Nicht bezuschlagte Angebote speichern wir 5 Jahre.

Ihre Rechte

Unter den Voraussetzungen, die in der DSGVO beschrieben sind haben Sie ggf. folgende Rechte: ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Datenübertragung (Art. 15-20 DSGVO) gegenüber dem Verantwortlichen über die über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen, sollte die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruhen. Die bis zum Widerruf erfolgte Datenverarbeitung wird davon nicht berührt. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Ferner steht Ihnen jederzeit ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde für Datenschutz gem. Art. 77 DSGVO zu.

Pflicht zur Angabe von Daten

Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten ist für das Bearbeiten des Angebotes und in der weiteren Folge zur Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Angebot bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden.

(Stand: Juni 2019)